

Telekom-Richtsatzverordnung 2019 – TRV 2019 der RTR-GmbH

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Nach § 7 Abs. 2 iVm § 115 Abs. 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Die auf Grund dieser Bestimmung im Jahr 2014 erlassene Telekom-Richtsatzverordnung 2014 (TRV 2014), BGBl. II Nr. 177/2014, tritt gemäß deren § 3 mit 31.07.2019 außer Kraft.

Die RTR-GmbH hat keine Hinweise darauf, dass die bei der Erlassung der bisherigen Richtsatzverordnungen der Jahre 2004, 2009 und 2014 gewählte Vorgehensweise der Valorisierung des zuvor geltenden Betrages oder die festgesetzte Höhe des Richtsatzes auf Kritik seitens der von der Verordnung Betroffenen gestoßen wären. Daher wird eine neuerliche Valorisierung des Richtsatzes nach dem Verbraucherpreisindex 1996 vorgenommen.

Der in Aussicht genommene Richtsatzwert und die neuerliche Befristung der Gültigkeit auf fünf Jahre wurde zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 7 Abs. 2 TKG 2003 wiederum der Landwirtschaftskammer Österreich und dem Verein Österreichs E-Wirtschaft (auch: Oesterreichs Energie) als Vertreter der betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beide Vertreter teilten der RTR-GmbH mit, dass gegen die in Aussicht genommene Verordnung keine Einwände bestünden.

Da durch die Verordnung keine beträchtlichen Auswirkungen auf den betreffenden Markt iSd § 128 TKG 2003 anzunehmen sind und keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gegeben sind, waren keine Verfahren nach §§ 128f TKG 2003 durchzuführen.

Verordnungsermächtigung

Die Verordnung stützt sich auf §§ 7 Abs. 2, 115 Abs. 1 TKG 2003 idgF.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Herstellung des Einvernehmens mit Vertretern der betroffenen Parteien (§ 7 Abs. 2 TKG 2003).

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II Nr. 245/2011 idgF, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 durchzuführen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Eine Valorisierung des bisherigen Richtsatzes gemäß § 1 TRV 2014 iHv 2,57 € (basierend auf dem Verbraucherpreisindex 1996 vom März 2014 von 139,6) mit dem bei Herstellung des Einvernehmens mit den Vertretern betroffener Parteien letztverfügbaren Wertes für Februar 2019 (148,8) ergibt einen neuen Wert von 2,74 Euro pro Kabellaufmeter, der nunmehr als neuer Richtsatz angeordnet wird.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.08.2019, der Tag nach dem Außerkrafttreten der TRV 2014, festgelegt. Der zweite Satz dient zur Klarstellung, auf welche Sachverhalte der gegenständliche Richtsatz anzuwenden ist.

Zu § 3:

Die Verordnung soll – entsprechend der bisherigen Praxis – nach fünf Jahren, also am 31.07.2024 außer Kraft treten, sodass eine Neufassung unter Zugrundelegung der Rechtslage und wirtschaftlichen Situation zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Klargestellt wird, dass der Richtsatz auch nach dem Außerkrafttreten der TRV 2019 auf Sachverhalte, die sich vor deren Außerkrafttreten ereignet haben, weiterhin anwendbar sein soll.